

## Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Inneren, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz

- 19. November 2019 -

### **Essenz für die Schulleitungen und für das Lehrpersonal der Schulen in Nordrhein-Westfalen**

#### **1. Vorwort**

Die Vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen und für angemessene Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitige Vermittlung in geeignete Hilfen kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Opfer eine besondere Bedeutung zu.

#### **2. Netzwerke der Prävention**

In den Kommunen arbeitet bereits eine Vielzahl von Institutionen wie Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergärten, Polizei, Kirchen, Vereine und andere Organisationen zusammen, um Kinder und Jugendliche für entsprechende Gefahren zu sensibilisieren und in Risiko- und Gefährdungslagen geeignete Hilfen anzubieten. Diese Zusammenarbeit der Verantwortungsträger in Städten und Gemeinden im Rahmen von Netzwerken ist weiter zu intensivieren.

*Anmerkung Selbst & Bewusst GbR:*

*Für die Intensivierung der beschriebenen Netzwerkarbeit bietet sich insbesondere das schulische Krisenteam an, da diesem im Rahmen der Fallbearbeitung verhaltensauffälliger Schülerinnen oder Schüler ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt.*

#### **4. Aufgaben der Netzwerkpartner**

##### **4.2 Schule**

##### **4.2.1 Ansprechpartner**

Zur Sicherstellung des Kontakts mit der Polizei und dem Jugendamt bestellt jede Schulleitung eine feste Ansprechperson, möglichst aus der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder aus dem Personenkreis der Beratungslehrkräfte (*Anmerkung Selbst & Bewusst GbR: z.B. aus dem schulischen Krisenteam*). Die Ansprechpersonen bewerten zusammen mit den von der Polizei und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

#### 4.2.2 Straftaten an der Schule oder im schulischen Kontext

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines **Verbrechens**, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen. Für den Fall des Verdachts eines Vergehens prüft die Schulleitung, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Eine Benachrichtigung ist in der Regel erforderlich bei:

- a) gefährlichen Körperverletzungen,
- b) Einbruchdiebstählen,
- c) Verstöße gegen das Waffengesetz,
- d) Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- e) gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- f) erheblichen Fällen von Bedrohungen oder Nötigungen,
- g) Sachbeschädigung,
- h) Cybercrime sowie
- i) politisch motivierten Straftaten.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Polizei darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.

*Anmerkung Selbst & Bewusst GbR:*

*Von einem **Verbrechen** ist gem. § 12 StGB zufolge dann die Rede, wenn eine Straftat in ihrem Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder aber höher geahndet wird. **Vergehen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.*

**4.2.4** Gemäß Nummer 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 1. Februar 2009 (BAnz AT 08.04.2019 B1), werden die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Schule zudem über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der öffentlichen Klage unterrichtet, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere der Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

### 4.3 Polizei

#### 4.3.4 Zusammenarbeit mit Schulen

Für die Zusammenarbeit mit den Schulen benennen die Kreispolizeibehörden feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Für diese Aufgabe kommen insbesondere Beamtinnen und Beamte des polizeilichen Bezirksdienstes in Betracht. Sie bewerten gemeinsam mit den von der Schule und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.